

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>28.06.2000</b>		05.09.2000

## Satzung über örtliche Bauvorschriften der Stadt Porta Westfalica für den bebauten Bereich im Außenbereich im Stadtteil Nammen „Bad Nammen“

### Präambel

Aufgrund des § 86 (1) Nr. 1 der BauO NW vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung (hier 09.11.1999) (GV NW, S. 622) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.06.2000 für das Gebiet „Bad Nammen“ die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Stadtteil Nammen beschlossen.

### § 1

Der Satzungsbereich ist den beigefügten Ausschnitten aus den Lageplänen M. 1:5000 und M. 1:2000 mit einer schwarzen Linie umrandet; diese Ausschnitte sind Bestandteil der Satzung.

### § 2

Auf allen neu zu bebauenden Grundstücken beträgt die max. GRZ = 0,2. Ein Mindestabstand von 5,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist einzuhalten. Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze in 30,00 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nur ausnahmsweise zulässig wie am „Bussardweg“ und „Amselweg“.

Es sind ausschließlich Wohngebäude mit einer Traufhöhe (Maß zwischen Bezugshöhe und Schnittpunkt Außenfläche der Dachhaut mit Außenwandfläche) von max. 5,00 m zulässig. Bezugshöhe ist entweder die Oberkante Straßenmitte des Teilstückes der fertig ausgebauten öffentlichen Straße oder die Oberkante des fertig ausgebauten Teilstückes des Privatweges, an den das jeweilige Grundstück angrenzt. Es sind nur geneigte Dächer zulässig (Dachneigung 30 – 48 °). Pultdächer sind nur zusammengesetzt mit der Traufseite zum Nachbargrundstück zulässig. Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und sonstigen Grünflächen zu verwenden. Überschußwasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln.

### § 3

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.  
Stellplatzflächen sind nur mit Materialien zu befestigen, die einen Abflußbeiwert von max. 0,8 nachweisen.

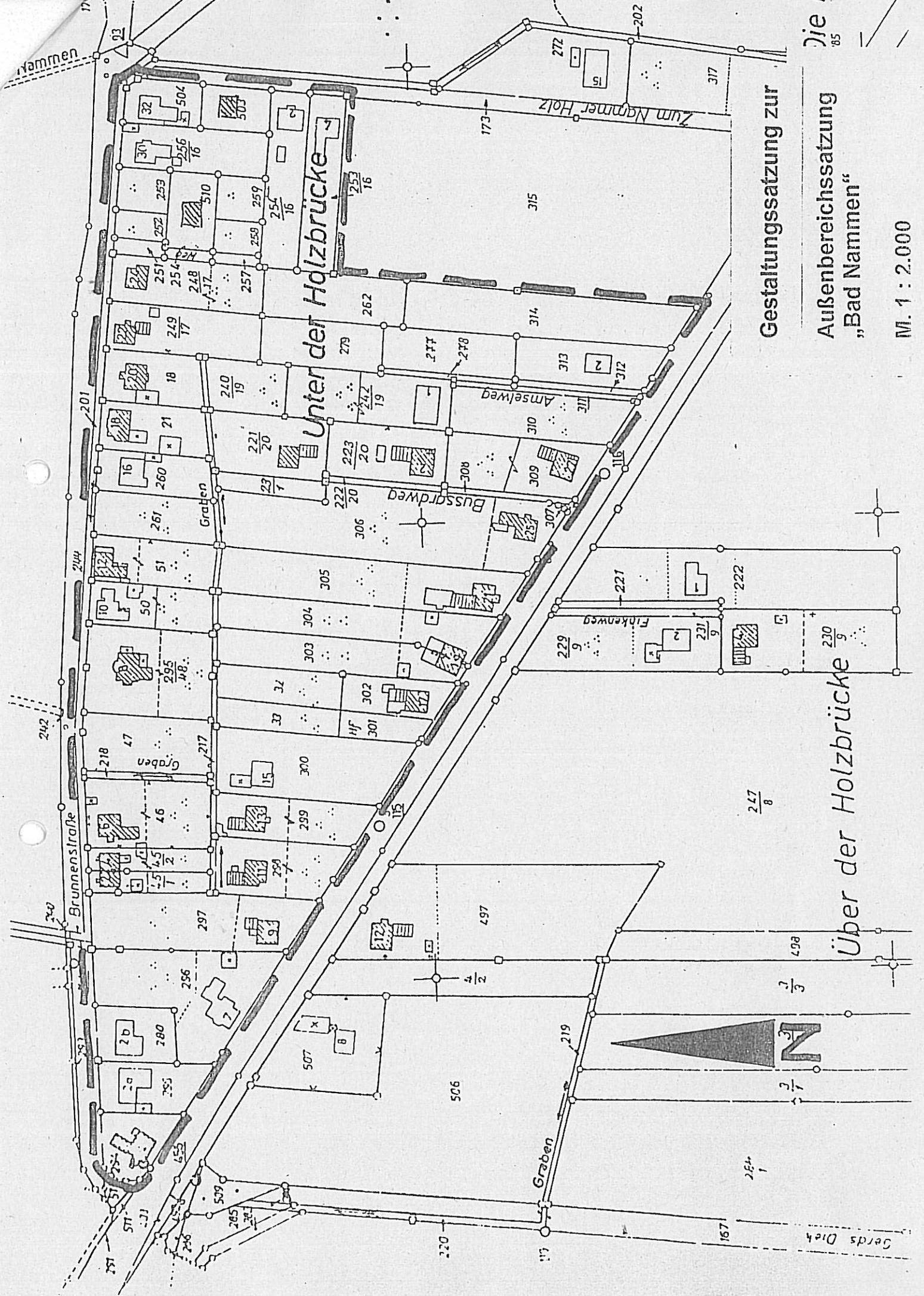
## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

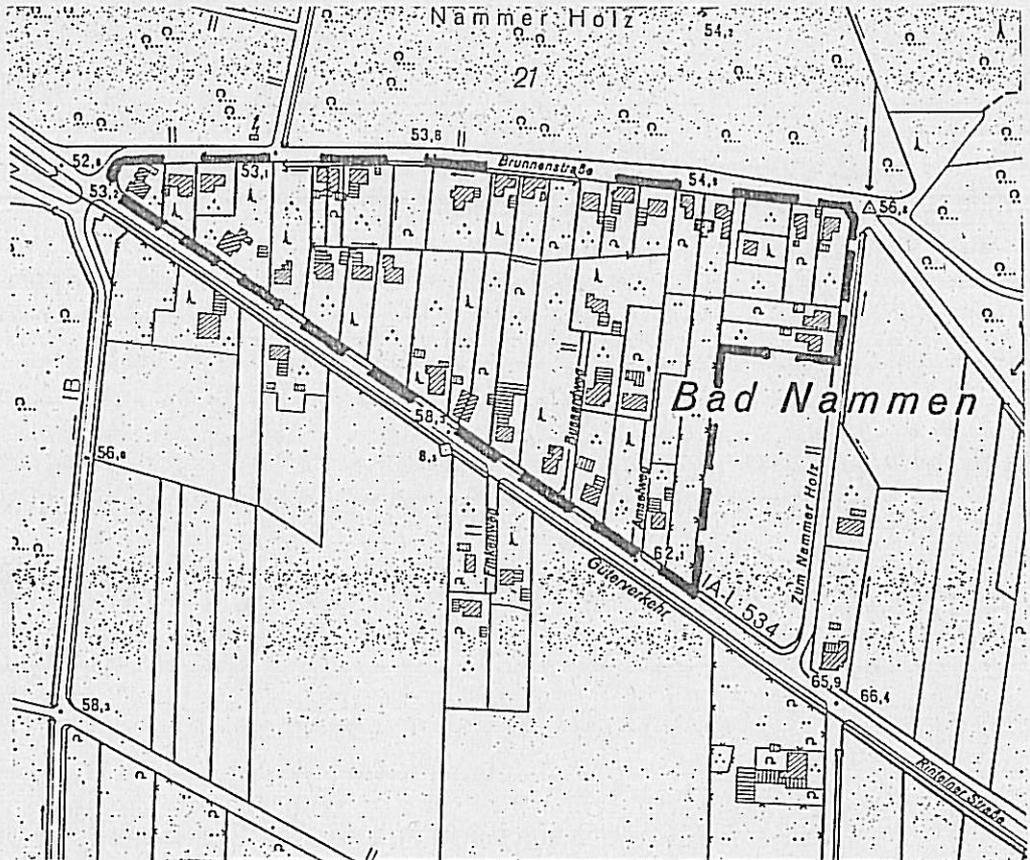


Gestaltungssatzung zur

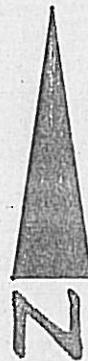
Außenbereichssatzung  
„Bad Nannen“

M. 1 : 2.000

Die 85



Gestaltungssatzung zur  
 Außenbereichssatzung „Bad Nammern“



M. 1 : 5.000